DEGL

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung

18. Auflage

BOORBERG

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Textausgabe mit Einführung, Geschäftsordnungsmustern des Bayerischen Gemeindetags und ausführlichem Stichwortverzeichnis

Andrea Degl
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags

begründet von
Hans von Koch und Dr. Oskar Tschira

fortgeführt von
Wolfgang Magg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags a. D.
Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D.

18. Auflage, 2026

BOORBERG

Hinweis:
Die Vorschriften sind einheitlich in der gültigen Rechtschreibweise abgedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

18. Auflage, 2026
ISBN 978-3-415-07831-4

© 1966 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Sliver - stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Einführung in das Gemeinderecht

I. Wesen und Aufgaben der Gemeinde

1. Begriff

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bezeichnet in ihrem Art. 1 die Gemeinde als eine ursprüngliche Gebietskörperschaft mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung – BV). Gemeinden bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Damit ist festgelegt, dass die Gemeinden
a) Körperschaften und damit mitgliedschaftlich organisiert sind,
b) ein bestimmtes Gebiet aufweisen, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen,
c) die örtlichen Angelegenheiten zu erfüllen haben und
d) Selbstverwaltungsrecht besitzen.

Nach Art. 1 GO ist die Gemeinde eine „ursprüngliche" Gebietskörperschaft, d.h., die Gemeindehoheit wurzelt unmittelbar in der Volkssouveränität. Die Gemeinde leitet ihr Selbstverwaltungsrecht also nicht vom Staat ab; sondern der Staat erkennt dies ausdrücklich an.

2. Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner sowie Gemeindebürgerinnen und -bürger

Gemeindeeinwohnerin bzw. -einwohner ist die- oder derjenige, die bzw. der im Gebiet der Gemeinde wohnt. Diejenigen Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner, die in ihrer Gemeinde das Recht haben, an den Gemeindewahlen teilzunehmen, heißen Gemeindebürgerinnen bzw. -bürger. Hierzu zählen alle Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit

mindestens zwei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und bei denen kein Ausschließungsgrund für das Wahlrecht vorliegt (Art. 15 GO, Art. 1 GLKrWG). Erfasst sind dabei neben den deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Alle Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen, die die Gemeinde zur Verfügung stellt, zu benutzen (Art. 21 GO).

Den Rechten stehen Pflichten gegenüber. So haben die Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner die Lasten ihrer Gemeinde zu tragen, z. B. durch die Entrichtung von Steuern und Abgaben.

Die Gemeindeordnung verpflichtet jede Bürgerin und jeden Bürger, Ehrenämter zu übernehmen. Die Gemeinden sind auf die Aktivität und Mitarbeit ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ablehnung eines kommunalen Ehrenamtes ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn die betroffene Person die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 19 GO).

3. Gemeindegebiet

Als Gebietskörperschaften umfassen die Gemeinden jeweils ein bestimmtes Gebiet. Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet (Art. 10 Abs. 1 GO). Innerhalb ihres Gebietes erfüllen die Gemeinden ihre öffentlichen Aufgaben; sie können dazu auch hoheitliche Befugnisse – Befehl und Zwang – ausüben. Die Hoheitsgewalt einer Gemeinde umfasst einerseits alle innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücke und sich aufhaltenden Personen, andererseits kann die Hoheitsgewalt, z. B. der Erlass von Verordnungen oder Satzungen, nicht in das Gebiet einer anderen Gemeinde hineinwirken (Art. 22 GO).

4. Gemeindeaufgaben

Art. 6 GO bestimmt, dass den Gemeinden in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zusteht. Diese Allseitigkeit des Wirkungskreises ist durch zahlreiche gesetzliche Ausnahmen ausgehöhlt.

In ihrem Gebiet erfüllt die Gemeinde für die örtliche Gemeinschaft alle öffentlichen Aufgaben, die ihre Leistungskraft nicht übersteigen. Zum Beispiel muss sie die Gemeindestraßen und die erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herstellen und unterhalten, Volksschulen bauen und die bauliche Planung durchführen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises muss die Gemeinde die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigen. Alle Aufgaben der Gemeinde wurzeln in der örtlichen Gemeinschaft (Art. 6, 7, 57 GO; Art. 83 Abs. 1 BV).

Die überörtlichen oder sonstigen, die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden Aufgaben hat der Landkreis zu erfüllen, soweit es sich hierbei nicht um Aufgaben des Bezirks (dritte Stufe der kommunalen Gebietskörperschaften) oder um reine Staatsaufgaben handelt.

Eine Sonderstellung im Verwaltungsgefüge nehmen die kreisfreien Gemeinden ein (Städte). Neben ihren eigenen Gemeindeaufgaben erfüllen sie in ihrem Gebiet alle sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben und außerdem alle den Landkreisen obliegenden Aufgaben (Art. 9 GO).

5. Eigener und übertragener Wirkungskreis

Die Aufgaben der Gemeinde sind eigene oder übertragene Angelegenheiten. Der eigene Wirkungskreis der Gemeinde umfasst die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Im eigenen Wirkungskreis handeln die Gemeinden – soweit nicht gesetzliche Vorschriften es ausdrücklich anders bestimmen – nach eigenem Ermessen.

Der übertragene Wirkungskreis umfasst an sich staatliche Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist, so z. B. den Erlass von Verordnungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hier hat sich der Staat eine strengere Aufsicht über den kommunalen Selbstverwaltungsträger vorbehalten. Während sich nämlich der Staat gegenüber dem eigenen Wirkungskreis auf die bloße Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit beschränkt, also nur feststellen kann, ob die Gemeinde sich in ihrem Handeln oder Unterlassen an das Gesetz gehalten hat, besitzt der Staat gegenüber dem übertragenen Wirkungskreis größere Befugnisse. Er kann auch das Ermessen überprüfen und sogar durch Weisungen beeinflussen (Art. 8, 9, 58 GO).

6. Selbstverwaltungsrecht

Selbstverwaltung in politischer Hinsicht bedeutet Verwaltung durch die von den Bürgerinnen und Bürgern demokratisch gewählten Verwaltungsorgane. Sie kommt durch die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters zum Ausdruck.

Selbstverwaltung im rechtlichen Sinn bedeutet die selbstständige, vom Staat weitgehend unabhängige Verwaltung der eigenen Aufgaben im eigenen Namen, nach eigenem Ermessen und mit eigenen Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsmitteln. Dieses Selbstverwaltungsrecht drückt sich sehr deutlich aus:

a) Im Ermessen, das die Gemeinde bei der Verwaltung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besitzt.
b) In der Selbstorganisation der Gemeinde, d. h. der Befugnis, die innere Verfassung selbst zu bestimmen; etwa den Geschäftsgang des Gemeinderats und der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die Bildung der Ausschüsse frei zu gestalten.
c) Im Schutz gegen staatliche Eingriffe. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten müssen auf ein Mindestmaß beschränkt und gesetzlich klar dargelegt sein; dies ist durch die Ausprägung der

Rechts- und Fachaufsicht in der Gemeindeordnung geschehen (Art. 108 ff. GO).

d) Durch die Garantie der finanziellen Unabhängigkeit. Echte Selbstverwaltung setzt sie als Kernbestandteil voraus (vgl. Art. 106 GG; Art. 1 ff. FAG).

II. Die Organe der Gemeinde

1. Organe

Die Gemeinde ist als Gebietskörperschaft wie jede andere juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts nicht handlungsfähig. Eine juristische Person handelt durch ihre Organe.

Die Organe der Gemeinde sind in den Art. 29–39 GO genannt. Gemeinderat, beschließende Ausschüsse des Gemeinderats und erste Bürgermeisterin bzw. erster Bürgermeister (in kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten: Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister) sind in die Organzuständigkeit einbezogen.

Gemeinderat und beschließende Ausschüsse des Gemeinderats sind kollegial zusammengesetzt.

Die Beschlüsse dieser Gremien werden von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister vollzogen. Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

Trägt die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister Bedenken, ob die Entscheidung eines Kollegialorgans rechtmäßig ist, darf sie oder er diesen Beschluss nicht vollziehen, sondern muss ihn im Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen (Art. 59 Abs. 2 GO).

2. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Immer dann, wenn eine Gemeinde durch eines ihrer Organe auftritt, stellt sich die Frage, ob dieses Organ im konkreten Fall zuständig ist. Wann muss der Gemeinderat handeln? Wann kann ein beschlie-

ßender Ausschuss tätig werden? Wann ist die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister berechtigt, allein für die Gemeinde tätig zu werden?

Nach Art. 29 GO wird die Gemeinde durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37 GO).

Gemeinderat und erste Bürgermeisterin bzw. erster Bürgermeister sind die beiden Hauptorgane der Gemeinde. Für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten ist zunächst zu prüfen, ob kraft Gesetzes oder durch Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Kompetenz der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters besteht. Fehlt eine solche, ist von der Zuständigkeit des Gemeinderats auszugehen.

Art. 37 GO gibt der ersten Bürgermeisterin bzw. dem ersten Bürgermeister einen Rahmen, in dem sie oder er selbstständig als Organ für die Gemeinde handeln kann und muss.

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht in diesem Bereich nicht die Beschlüsse der Kollegialorgane; sie oder er handelt vielmehr aus eigener Organzuständigkeit. Art. 37 Abs. 1 GO nennt vor allem „die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“, und die „Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind“.

Was eine laufende Angelegenheit der Gemeinde ist, das kann man nicht abstrakt bestimmen; denn dies richtet sich nach der Größe, der Struktur, der Wirtschafts- und Finanzkraft und anderen Merkmalen der jeweiligen Gemeinde. Der Gemeinderat kann Richtlinien aufstellen, die diese Geschäfte abgrenzen. Er kann z. B. in der Geschäftsordnung bestimmen, dass die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten die Gemeinde bis zu einer bestimmten Summe verpflichten kann.

Wenn eine laufende Angelegenheit vorliegt, kann ein Kollegialorgan der Gemeinde nicht in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters eingreifen. Es ist z. B.

nicht zulässig, dass der Gemeinderat – etwa aus politischen Gründen – eine Angelegenheit an sich zieht, die in den Bereich gehört, den die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister selbstständig wahrnehmen muss. Die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters ist durch das Gesetz gegeben; sie kann nicht durch Beschluss eines Kollegialorgans beschnitten werden.

Art. 37 Abs. 3 GO stellt fest, dass die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister auch dann selbstständig handeln darf, wenn ein „unaufschiebbares Geschäft" oder eine „dringliche Anordnung" vorzunehmen ist. Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister wird dann an Stelle des Gemeinderats oder eines etwaigen beschließenden Ausschusses tätig. Unaufschiebbarkeit oder Dringlichkeit liegen immer dann vor, wenn so schnell gehandelt werden muss, dass keine Zeit mehr besteht, das an sich zuständige Kollegialorgan mit der Angelegenheit zu befassen (notfalls auch durch eine Sondersitzung), ohne dass die Interessen der Gemeinde geschädigt würden.

Selbstverständlich kann die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister – besonders wenn es sich um eine größere Gemeinde handelt – die Funktionen, die ihr oder ihm zustehen, vor allem die vielen täglichen Geschäfte der laufenden Verwaltung, nicht selbst wahrnehmen. Art. 39 Abs. 2 GO gibt ihr bzw. ihm daher die Möglichkeit, einzelne ihrer bzw. seiner Befugnisse z. B. den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Gemeindebediensteten zu übertragen.

Vor allem in größeren Gemeinden kann der Gemeinderat in der Regel nicht die Summe der Verwaltungsaufgaben bewältigen, die nicht von der ersten Bürgermeisterin bzw. vom ersten Bürgermeister selbstständig wahrgenommen werden können. Der Gemeinderat kann daher beschließende Ausschüsse errichten und diesen für einen bestimmten Geschäftszweig oder zur Erledigung einzelner Angelegenheiten Beschlussfunktion übertragen. Ein solcher beschließender Ausschuss tritt an die Stelle des Gemeinderats. Seine

Beschlüsse sind genauso rechtswirksam, wie wenn sie der Gemeinderat getroffen hätte.

Neben den beschließenden Ausschüssen können vorberatende Ausschüsse des Gemeinderats gebildet werden, die – wie der Name schon sagt – die Beratungsgegenstände des Gemeinderats nur vorberaten. Beschlussfunktion kommt diesen Ausschüssen nicht zu (Art. 32 Abs. 1 GO).

Verschiedene Angelegenheiten, die Art. 32 Abs. 2 GO aufzählt, sind der Beschlussfassung durch beschließende Ausschüsse entzogen; in diesen Angelegenheiten muss der Gemeinderat selbst tätig werden.

Nachdem der beschließende Ausschuss des Gemeinderats seine Funktionen vom Gemeinderat herleitet, sieht die Gemeindeordnung vor, dass der Gemeinderat die Beschlüsse seiner Ausschüsse auch korrigieren kann. Die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Woche rechtswirksam.

3. Zusammensetzung der Kollegialorgane der Gemeinde

Der Gemeinderat ist die politische Vertretung (Repräsentation) der Gemeindebürgerinnen und -bürger, also nicht die rechtliche Vertretung der Gemeinde selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist auch nicht eine Vertretung in dem Sinn, dass der Gemeinderat bei seinen Beschlüssen abhängig von dem mutmaßlichen Willen der Bevölkerung wäre. Mit der Einführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids in Bayern (Art. 18 a GO) kann aber der Mehrheitswille der Bürgerinnen und Bürger an die Stelle von Gemeinderatsbeschlüssen treten. Er entfaltet seine Bindungswirkung für ein Jahr. Eine schwächere Form der Mitwirkung für Bürgerinnen und Bürger stellt der in Art. 18 b GO geregelte Bürgerantrag dar.

Der Gemeinderat setzt sich aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. In Gemeinden mit über 10 000 Einwohne-

rinnen und Einwohnern besteht außerdem die Möglichkeit, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder zu wählen, die aber im Gemeinderat nur in Gegenständen ihres Geschäftsbereiches mitberaten, nicht mitbeschließen können. Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt und sind kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte; ihre Rechtsstellung ist im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG – geregelt. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, die in ehrenamtlicher Eigenschaft auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und in die die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits eingerechnet sind, richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sie beträgt in der kleinsten Gemeinde acht und in der größten (nämlich der Landeshauptstadt München) 80 Personen, wobei etwaige berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder nicht mitzuzählen sind. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 31 Abs. 2 GO.

Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse der Gemeinde ist dem Art. 33 GO zu entnehmen. Der Gemeinderat hat durch die Geschäftsordnung zu bestimmen, wie viele Mitglieder die einzelnen beschließenden Ausschüsse aufweisen sollen. Wenn die Zahl der Mitglieder feststeht, müssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke in einem beschließenden Ausschuss vertreten sein („verkleinertes Spiegelbild der Zusammensetzung des Gemeinderats“).

Für die Sitzverteilung in den Ausschüssen gibt es verschiedene Verfahren. Gebräuchlich sind insbesondere d’Hondt, Hare/Niemeyer und St. Laguë/Schepers. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, entscheidet der Gemeinderat mit Mehrheit. Wichtig ist, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat auch im jeweiligen Ausschuss widerspiegeln. Einen absolut gleichen Proporz kann es allerdings nicht geben, weil z. B. Einzelpersonen im Gemeinderat dem Ausschuss nicht zu einem Bruchteil angehören können. Nach der Rechtsprechung ist allerdings darauf zu achten, dass keine sog. „Überaufrundung“ eintritt, d. h. eine Gruppierung nicht mehr als einen ganzen Sitz über das hinaus erhält, was ihr nach dem mathe-

matischen Proporz zusteht (Beispiel: wenn einer Gruppierung rechnerisch 3,79 Sitze zustehen, darf sie höchstens vier Sitze, nicht aber fünf Sitze erhalten).

Ändert sich das politische Stärkeverhältnis während der Wahlzeit des Gemeinderats, dann sind die Änderungen bei der Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse auszugleichen. Scheidet ein Ausschussmitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im beschließenden Ausschuss. Diese Grundsätze sind in Art. 27 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) enthalten. Die Gemeindeordnung weist sie nicht ausdrücklich auf. Es bestehen aber keine Bedenken, diese Bestimmung der Landkreisordnung entsprechend auf das Gemeinderecht anzuwenden.

4. Geschäftsgang der Kollegialorgane

Der Geschäftsgang des Gemeinderats und der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung des Gemeinderats unter Beachtung der Art. 45 ff. GO näher zu regeln.

Die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch die erste Bürgermeisterin bzw. den ersten Bürgermeister oder im Verhinderungsfall durch ihre bzw. seine Vertretung. Die näheren Vorschriften über die Ladung hat die Geschäftsordnung aufzustellen. Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister bereitet auch die Beratungsgegenstände vor.

Sie bzw. er unterrichtet über Zeitpunkt und Ort der Sitzung des Gemeinderats unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung auch die Öffentlichkeit. Grundsätzlich tagt der Gemeinderat nämlich öffentlich. Die Öffentlichkeit muss also auch wissen, wann Gemeinderatssitzungen stattfinden. Zusätzlich kann die Gemeinde die öffentliche Sitzung in Echtzeitübertragung über das Internet zugänglich machen und Bild- und Tonaufzeichnungen bereitstellen.

Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeitsbestimmungen bewirkt keine Unwirksamkeit der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(Die Rechtsprechung macht davon eine Ausnahme, wenn zu Unrecht in einer nicht-öffentlichen Sitzung über eine Rechtsnorm – Verordnung oder Satzung – entschieden wird.) Bei Art. 52 GO handelt es sich grundsätzlich um eine Ordnungsvorschrift. Dennoch sollten die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen beachtet werden.

Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

In der Tagesordnung sind die zu behandelnden Punkte hinreichend genau zu umschreiben. Geschieht dies nicht, können prinzipiell keine Beschlüsse gefasst werden. Deshalb sollten in der Tagesordnung Formulierungen wie „Bauangelegenheiten“ ohne weitere Konkretisierung tunlichst vermieden werden.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn

a) alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind,
b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und
c) die Mehrheit der Mitglieder stimmberechtigt ist, d. h. nicht wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO ausgeschlossen ist (Art. 47 Abs. 2 GO). Wirkt ein Mitglied trotz persönlicher Beteiligung bei der Beschlussfassung mit, so macht dies den Beschluss aber nur dann ungültig, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend war.

Art. 48 Abs. 1 GO macht es den Gemeinderatsmitgliedern zur Pflicht, nicht nur zu den Gemeinderatssitzungen zu kommen, sondern auch an den Abstimmungen teilzunehmen.

Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Alle übrigen Gemeindebürgerinnen und -bürger können Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen (Art. 54 GO). Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Gemeinderats finden entsprechende Anwendung für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats.